

Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariats in Breslau.

Mit vierteljährlichen Beilagen: Vereinsnachrichten und 2 Einlagezetteln ins Direktorium.

Stück 4.

Breslau, den 28. März.

1934.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Ordinariats gestattet.

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 64. Errichtungsurkunde der Kuratie Goslawitz, Archipresbyterat Oppeln	29	Nr. 74. Lehrgang für den Religionsunterricht an Berufsschulen in Reisse	34
Nr. 65. Urkunde über die Umpfarrung der Gemeinde Schönfeld, Kreis Kreuzburg O.S., aus der Pfarrgemeinde Wallendorf in die Pfarrgemeinde Konstadt	29	Nr. 75. Wissenschaftlich-praktische Kurse für Seelsorgegeistliche	34
Nr. 66. Gesetz über die Feiertage. Vom 27. Februar 1934	30	Nr. 76. Sondertagung über Religion und Seelenleben in Paderborn	35
Nr. 67. Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage. Vom 16. März 1934	30	Nr. 77. Besonderes Kommunion-Indult für Karfreitag und Karjamsstag	36
Nr. 68. Anmeldung zum Theologiestudium	31	Nr. 78. Kollektenaushebung für das 2. Vierteljahr 1934	36
Nr. 69. Katholisches Bücherwesen	32	Nr. 79. Katholische Aktion und Zeitschrift „Kirche im Volk“	36
Nr. 70. Urkunden über arische Abstammung für die politischen Leiter der NSDAP.	32	Nr. 80. Feste und Feiern im Kreislauf des Jahres	37
Nr. 71. Kirchensteuer 1934	32	Nr. 81. Ernennungen	37
Nr. 72. Neufestsetzung des Congrua-Sages	34	Nr. 82. Beförderungen und Anstellungen	37
Nr. 73. Betätigung von Priestern in politischen Organisationen	34	Nr. 83. Todesfälle im Diözesanlerneis	37
		Nr. 84. Erledigte Pfarrei	37
		Notificatio	37
		Literarisches. Empfehlenswerte Neuerscheinungen	37

Nr. 64. Errichtungsurkunde der Kuratie Goslawitz, Archipresbyterat Oppeln.

Adolf Kardinal Bertram,
Erzbischof von Breslau.

Nach Anhörung der Beteiligten errichte ich in Goslawitz Kreis Oppeln eine Kuratie (Kirchengemeinde) mit folgenden Maßgaben:

1. Der Bezirk der Kuratie Goslawitz umfaßt Dorf und Kolonie Goslawitz, die zur politischen Gemeinde Goslawitz vereinigt sind.

2. Die Katholiken des vorgenannten Bezirks werden aus dem Pfarr- und Kirchengemeindeverband der Pfarreien zum hl. Kreuz und St. Peter-Paul in Oppeln ausgeschieden und zu der Kirchengemeinde Goslawitz vereinigt. Soweit die Grenze zwischen dem Stadtkreis Oppeln und der politischen Gemeinde Goslawitz durch den ungefähr von Norden nach Süden führenden Feldweg gebildet wird, gehören die katholischen Anwohner auf beiden Seiten dieses Feldweges der Kirchengemeinde Goslawitz an.

3. Die Kuratie Goslawitz gehört dem Archipresbyterat Oppeln an.

4. Diese Urkunde tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Breslau, den 10. Oktober 1933.

(L. S.) gez. A. Kard. Bertram.

Errichtungsurkunde
der Kuratie Goslawitz.
C. A. 5856/33.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 10. Okt. 1933 von dem Erzbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratie (Kirchengemeinde) in Goslawitz, Kreis Oppeln, wird auf Grund der von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 24. Januar 1934 — G II Nr. 2277/33 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 9. Februar 1934.

(L. S.)

Der Regierungspräsident,
Abteilung für Kirchen und Schulen.

J. A.: gez. Dr. Timpe.

II 3 1/32.

Nr. 65. Urkunde über die Umpfarrung der Gemeinde Schönfeld, Kr. Kreuzburg O.S., aus der Pfarrgemeinde Wallendorf in die Pfarrgemeinde Konstadt.

Adolf Kardinal Bertram,
Erzbischof von Breslau.

Nach Anhörung der Beteiligten ordne ich folgendes an:

1. Die Katholiken der Gemeinde Schönfeld, Kreis Kreuzburg O.S., werden aus der Pfarrgemeinde

Wallendorf und aus der mit ihr verbundenen Tochterkirchengemeinde Groß Blumenau in die Pfarrgemeinde Konstadt, Kreis Kreuzburg O.S., ungepfarrt.

2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1934 in Kraft.
Breslau, den 14. November 1933.

(L. S.) gez. M. Kard. Vertram.
Umpfarrungsurkunde
C. A. 6621/33.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 14. November 1933 von dem Erzbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung der Katholiken der Gemeinde Schönfeld, Kreis Kreuzburg O.S., aus der Pfarrgemeinde Wallendorf und aus der mit ihr verbundenen Tochterkirchengemeinde Groß Blumenau in die Pfarrgemeinde Konstadt, Kreis Kreuzburg O.S., wird auf Grund der von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 9. Januar 1934 — G II Nr. 2500/33 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.“

Doppelu, den 8. Februar 1934.

**Der Regierungspräsident,
Abteilung für Kirchen und Schulen.**

(L. S.) J. A.: gez. Timpe.
II 3 p. K.

Nr. 66. Gesetz über die Feiertage. Vom 27. Feb. 1934 (Reichsgesetzbl. 1934, Nr. 22).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der nationale Feiertag des deutschen Volkes ist der 1. Mai.

§ 2

Der 5. Sonntag vor Ostern (Reminiszere) ist Gedengedenntag.

§ 3

Der 1. Sonntag nach Michaelis ist Erntedanktag.

§ 4

Außer den in den §§ 1 bis 3 bestimmten nationalen Feiertagen und den Sonntagen sind Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstmontag,
6. der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag,
7. der erste und der zweite Weihnachtstag.

§ 5

(1) Außer den im § 4 genannten Feiertagen ist in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung

das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch Feiertag.

(2) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragten Behörden bestimmen, in welchen Gemeinden die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 6

Die durch dieses Gesetz erschöpfend festgelegten Feiertage sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, auch der rein kirchlichen Feiertage, zu erlassen.

(2) Die Bestimmungen über die Gestaltung der nationalen Feiertage (§§ 1 bis 3) erläßt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 191) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1934.

**Der Reichskanzler,
Adolf Hitler.**

**Der Reichsminister des Innern,
Frick.**

**Der Reichsminister für Volksaufklärung und
Propaganda,
Dr. Goebbels.**

Nr. 67. Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage. Vom 16. März 1934.

(Reichsgesetzbl. 1934, Nr. 29.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird verordnet:

§ 1

Die in dem Gesetz über die Feiertage anerkannten Feiertage und Sonntage sind, soweit über die Zeitdauer des Schutzes nichts anderes bestimmt ist, von Mitternacht zu Mitternacht nach Maßgabe folgender Vorschriften geschützt.

§ 2

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist. Weitergehende reichsrechtliche Verbote werden hiervon nicht berührt.

§ 3

Das Verbot des § 2 Satz 1 gilt nicht:

1. für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. Öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt;
3. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Jagd- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Die Reichsminister des Innern und für Volksaufklärung und Propaganda sowie die obersten Landesbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Am Karfreitag und am Bußtag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1. Sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
3. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6

Am Heldengedenktag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1. In Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der

diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 7

(1) Am Vorabend des Oster- und Weihnachtsfestes, am ersten Ostertag und am ersten Weihnachtstag sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten.

(2) Als öffentliche Tanzlustbarkeiten gelten nicht Veranstaltungen, bei denen ausschließlich deutsche Volkstänze getanzt werden.

§ 8

(1) Zum Schutze staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage können die obersten Landesbehörden für Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung Bestimmungen für evangelische kirchliche Feiertage, für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung Bestimmungen für katholische kirchliche Feiertage erlassen. Die Bestimmungen haben sich im Rahmen der §§ 2 bis 4, für kirchliche Totengedenktage außerdem im Rahmen des § 6 zu halten.

(2) Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1934.

Der Reichsminister des Innern,
Frick.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
Dr. Goebbels.

Nr. 68. Meldung zum Theologie-Studium.

Die Herren Geistlichen wollen die Abiturienten ihrer Gemeinde, die dem Studium der Theologie sich widmen wollen, veranlassen, ihr Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden der Erzdiözese unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 10. April an den Herrn Direktor des Theologischen Konvikts einzureichen, auch wenn sie nicht oder noch nicht den Schein über ihre Zulassung zum Hochschulstudium erhalten haben. Wenn hernach der einzelne zum Theologiestudium entschlossene Abiturient über seine Zulassung oder Nichtzulassung zum Hochschulstudium Nachricht erhalten hat, hat er ebenso darüber sogleich zu berichten und in jedem Falle die Antwort des Herrn Konviktsdirektors abzuwarten.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 69. Katholisches Büchereiwesen.

Mit Rücksicht auf die vom Staat eingeleitete Neuordnung des öffentlichen Büchereiwesens (vgl. Verfügung des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 28. Dezember 1933) wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle katholischen Pfarr- und Volksbüchereien, um den Schutz des Konkordates zu genießen, dem Vorromänsverein in Bonn angeschlossen sein müssen. Soweit dieser Anschluß noch nicht geschehen ist, möge er unverzüglich nachgeholt werden. Die einzelnen Büchereien sollen in Zukunft den Namen „Katholische Volksbücherei des Vorromänsvereins“ führen und sind ausschließlich der kirchlichen Aufsicht und Leitung unterstellt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.**Nr. 70. Betr.: Urkunden über arische Abstammung für die politischen Leiter der NSDAP.**

Mit Rücksicht auf das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933 (RGBl. I S. 1016) bestehen keine Bedenken gegen die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf die politischen Leiter der NSDAP. (vgl. § 4 der ersten Durchführungsverordnung vom 11. 4. 1933), da sie nunmehr als Träger einer öffentlich-rechtlichen Funktion anzusehen sind.

Entsprechende Anweisung ergeht daher an die unterstellten Pfarrämter.

Wir empfehlen, die zuständigen Parteidienststellen dazu zu veranlassen, daß die Antragsteller regelmäßig den Pfarrämtern Bescheinigungen der Unterganleitung über ihre Eigenschaft als politische Leiter und die dienstliche Notwendigkeit der Zeugniserteilung vorlegen.

Nr. 71. Kirchensteuer 1934.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.

Berlin W. 8, den 8. März 1934.

G I Nr. 10500, G II.

Die Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden und der Begleiterlaß vom 31. März 1933 — G I 10495 G II — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1933 S. 93 ff.)¹⁾ gelten mit folgender Maßgabe auch für das Kalenderjahr 1934.

A.

Zu II der Richtlinien (Einkommensteuer):

Nach dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1933 — (RGBl. I 1934 I S. 1) § 1 Abs. 1 werden die Kirchen-

steuern der Veranlagten und der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM. auch für Steuerabschnitte erhoben, die im Kalenderjahr 1933 enden. Nach § 1 Abs. 2 a. a. D. wird der Ledigenzuschlag der Veranlagten für die gleichen Steuerabschnitte in Höhe der Hälfte des Jahresbetrages erhoben. Nach § 2 a. a. D. werden die veranlagte Einkommensteuer, die Krisensteuer der Veranlagten, der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM. und der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer der Ledigen zu einer Einheit zusammengefaßt und nach einer einheitlichen Tabelle berechnet. Der so berechnete Betrag gilt nach § 10 a. a. D. als Einkommensteuer im Sinne der Kirchensteuergesetze. Dagegen bildet nach Abschnitt V § 19 des Reichsgesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323) die Ehestandshilfe keine Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer.

Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 2. Dezember 1933 (Reichsministerialblatt S. 679) werden die Lohnsteuerbelege auch für das Kalenderjahr 1933 noch eingeholt.

Zu III der Richtlinien (Realsteuern):

Die Realsteuern sind unverändert geblieben. Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 83) finden die Vorschriften des Grundsteuerabrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 531) und des Gewerbesteuerabrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (StGBI. I S. 537) sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 545) für das Rechnungsjahr 1934 noch keine Anwendung. Die staatliche Grundsteuer wird von den Landwirten nicht erhoben, sie wird aber für die Kommunalsteuereinzugsätze berechnet und kann infolgedessen auch für die Kirchensteuer als Grundlage dienen.

Zu VII der Richtlinien.

a) Die Finanzämter sind angewiesen worden, die Veranlagungen zur Einkommensteuer wesentlich früher zu beginnen und abzuschließen, als in den früheren Jahren. Die Feststellung des Maßstabsteuerfolls wird daher auch den Kirchengemeinden früher möglich sein. Da bei rechtzeitiger Fassung der Kirchensteuerbeschlüsse die Kirchensteuer mit der Einkommensteuer-Veranlagung verbunden werden kann, und dadurch für die Finanzämter eine Erleichterung sowie für die Kirchenkassen ein frühzeitiger Eingang der Kirchensteuer erreicht werden würde, sind die Kirchensteuerbeschlüsse mit größter Beschleunigung zu fassen und den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

b) Eine Äußerung des Finanzamtes zur Schätzung des Einkommensteuerfolls ist den Kirchensteuerbeschlüssen schon dann beizufügen, wenn das Einkommen-

¹⁾ Vgl. Kirchl. Amtsblatt 1933, S. 50, Nr. 87.

steuersoll 1933 niedriger als das sich aus der Kirchensteuerveranlagung des Vorjahres ergebende tatsächliche Soll angelegt ist. Im übrigen verbleibt es bei der vorjährigen Regelung.

Zu VIII der Richtlinien:

Von der Festsetzung eines Abschlags bei der Erhebung der Vorauszahlungen sehe ich ab¹⁾.

B.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern der Kirchengemeinden sind mir weiterhin zum 5. Juli, 5. Oktober, 5. Januar und 5. April nach dem mit Erlass vom 15. April 1931 — G 1340 G II — mitgeteilten Muster getrennt nach Evangelischen Landeskirchen und Diözesen — für jede Diözese besonders vorzulegen. Der am 5. April 1935 vorzulegende Nachweisung ist eine Aufstellung über die Zahl der im Rechnungsjahre 1934 Kirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden (Gesamtverbände bei den Herren Oberpräsidenten) und die Gesamtsumme des tatsächlichen Jahresolls der Reichseinkommensteuer für 1933 sowie des den Umlagebeschlüssen für 1934 zu Grunde gelegten Jahresolls der Reichseinkommensteuer (Gesamtsumme der Spalten 4 und 13 der Nachweisungen) — ebenfalls getrennt nach Landeskirchen und Diözesen — beizufügen.

Ich ersuche, die Nachweisungen, die eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Kirchensteuerrechtes sowie für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden und ihrer Kirchensteuerverwaltung bilden, mit größter Sorgfalt aufzustellen.

C.

An die Bischöflichen Behörden ergeht das ergebene Ersuchen, die ihnen unterstellten Kirchengemeinden mit Weisung zu versehen.

Auf die Notwendigkeit der beschleunigten Bearbeitung der Kirchensteuerbeschlüsse auch durch die Aufsichtsbehörden weise ich eindringlichst hin.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich um Weisung an die Finanzämter gebeten.

Im Auftrage: Hagen.

Vorstehender Ministerialerlass wird den Kirchenvorständen usw. hiermit zur Nachachtung bekanntgegeben.

Wir bemerken dazu noch:

1. Wegen des durch Kirchensteuer bzw. Kirchgeld zu deckenden Bedarfs an Beitrag zur Diözesanumlage 1934, sowie an Zuschuß zur Pfarrbesoldung 1934 wird unter Verweisung auf Kirchl. Amtsbl. 1929, S. 83, folgendes bemerkt:

¹⁾ Vgl. Kirchl. Amtsblatt 1933, S. 49, Nr. 86, wo für die Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer 1933 ein Abschlag von 25 % festgesetzt war. Die Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer 1934 sind also in der vollen Höhe der für das Rechnungsjahr 1933 erhobenen Kirchensteuer zu leisten. Im übrigen vgl. wegen der Vorauszahlungen Kirchl. Amtsblatt 1932, S. 64, Nr. 109.

Für das Rechnungsjahr 1934 ist zu rechnen:

a) mit einer Diözesanumlage von 1½ v. H. der von den kirchlichen Gemeindegliedern (einschl. Geistlichen und Kirchenbeamten) für das Jahr 1933 gezahlten Reichseinkommensteuer bzw. des Lohnsteuerabzuges 1933, und außerdem von 5 Kpf. für jedes Kirchengemeindeglied;

b) mit einem Pfarrbesoldungszuschuß von mindestens 3 v. H. des Reichseinkommensteuersolls 1933 der Kirchengemeinde.

Für das Rechnungsjahr 1934 gilt folgende Regelung aus 1931 weiter:

Falls in einer Pfarrgemeinde 7 v. H. vom Grundvermögenssteuersoll einen höheren Betrag ergeben, als 3 v. H. vom Reichseinkommensteuersoll, so hat die Kirchengemeinde mindestens diesen höheren Betrag als Zuschuß zur Pfarrbesoldung zu leisten. Dabei bleibt es dem gewissenhaften Ermessen des Kirchenvorstandes überlassen, in welcher Weise er diesen Betrag nach Lage der örtlichen Verhältnisse am gerechtesten aufbringen zu sollen glaubt, ob und inwieweit durch Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer, zur Grundvermögenssteuer (der dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke), durch Kirchgeld usw.

In Betracht kommen für diese Bemessungsart vor allem solche Pfarrgemeinden, die bisher schon zur Deckung ihres Kirchensteuerbedarfs Zuschläge zur Grundvermögenssteuer erhoben haben oder billigerweise, zwecks ausgleichender Belastung ihrer Benefiziten, erheben müssen.

2. In Rücksicht auf die wirtschaftliche Not und den Ernst der Zeit ersuchen wir die Kirchenvorstände, im Voranschlag alle Ausgaben, selbst die laufenden, notwendigen, möglichst einzuschränken, insbesondere soweit sie durch Kirchensteuern gedeckt werden müssen, damit trotz Rückgangs der staatlichen Maßstabsteuern und größerer Ausfälle jedenfalls eine Erhöhung der Kirchensteuerprozentätze vermieden, wenn möglich eine Senkung derselben vorgenommen werden kann.

3. Zur Deckung des Kirchensteuerbedarfs im Rechnungsjahr 1934 wird empfohlen nach Möglichkeit neben den möglichst nicht zu erhöhenden Zuschlägen zur Einkommen-, Grundvermögenssteuer usw. Kirchgeld zu erheben, ohne den Kreis der Kirchgeldpflichtigen gemäß Nr. V 5 b der Richtlinien²⁾ für die Erhebung eines Kirchgeldes auf einkommensteuerefreie oder auf überhaupt staatssteuerfreie Gemeindeglieder zu beschränken.

Bei stärkerer Heranziehung des Kirchgeldes ist es angebracht, dasselbe gemäß Nr. V 2 der Kirchgeld-Richtlinien maßig zu staffeln.

Kirchensteuerzuschläge und Kirchgeld sind den Pflichten möglichst in einem Bescheid mitzuteilen.

²⁾ Vgl. Kirchl. Amtsblatt 1933, S. 52.

4. Einzureichen sind an uns:

- a) der Umlagebeschluß in zweifacher Ausfertigung;
- b) der genehmigte Voranschlag für 1934, falls nicht staatl. Patronat vorliegt;
- c) gegebenenfalls eine Äußerung des Finanzamtes zu der Schätzung des Einkommensteuerfolls durch den Kirchenvorstand.

Formulare für den Umlagebeschluß usw. sind beim Priesterverein der Erzdiozese Breslau in Breslau 1, Taschenstr. 2, erhältlich.

Breslau, den 20. März 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Abschlagszahlungen auf die Diözesanumlage 1934.

1. Auf Grund des Gesetzes, betr. die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen, vom 21. 3. 1906 und des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechtes der katholischen Kirche vom 3. 5. 1929, Art. II ist für das Rechnungsjahr 1934 die Erhebung einer Diözesanumlage in Höhe von $1\frac{1}{2}$ v. H. der von den Kirchengemeindegliedern der Diözese Breslau für das Jahr 1933 gezahlten Reichseinkommensteuer und außerdem von 5 Rpfg. pro Kirchengemeindeglied beschlossen worden.

2. Die Veranlagung der einzelnen Kirchengemeinden wird noch durch besonderes Schreiben an die Kirchenvorstände erfolgen, sobald die erforderlichen Unterlagen hierfür vorliegen.

3. Bis zum Empfang des Veranlagungsbescheides sind Abschlagszahlungen auf die Diözesanumlage für 1934 und zwar, wenn nicht Zahlung des ganzen Betrages bis zum 1. Juli 1934 möglich ist, zum 1. Juli, 1. September, 1. November 1934 und 1. Januar 1935 je ein Viertel des für das ganze Rechnungsjahr 1933 veranlagten Diözesanumlage-Betrages an die Erzbistumskasse in Breslau — Postcheckkonto Nr. 1520 Breslau — zu leisten. Auf dem Postcheckabschnitt ist zu vermerken: Diözesanumlage 1934.

4. Zur endgültigen Veranlagung der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1934 bedürfen wir der Kenntnis des veranlagten Reichseinkommen- und Lohnsteuerfolls für das Kalenderjahr 1933 oder für diejenigen vom Kalenderjahr abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1933 geendet haben. Beispielsweise kommt bei Landwirten das Wirtschaftsjahr 1. Juli 1932/33 in Betracht. Das Steuerfoll der Geistlichen und Kirchenbeamten gehört mit zum R. E. St. E. der Gemeinde.

Wir ersuchen daher die Kirchenvorstände, uns dieses Steuerfoll, unter Bescheinigung seiner Richtigkeit durch den Kirchenvorstand, bis spätestens 1. Oktober 1934 mitzuteilen. Eine Bescheinigung des Finanzamtes ist nur in denjenigen Fällen erforderlich, wo

das Steuerfoll des Jahres 1933 niedriger als dasjenige des Vorjahres 1932 angegeben wird.

5. Außerdem ist gleichzeitig eine Bescheinigung des Kirchenvorstandes über die Zahl der zu der einzelnen Kirchengemeinde gehörenden Katholiken nach den letzten Feststellungen mit einzusenden.

Breslau, den 20. März 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 72. Neu Festsetzung des Congrua-Satzes.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bezüge der aktiven und emeritierten Geistlichen in den letzten Jahren ganz erheblich zurückgegangen und die Lebenshaltungskosten im allgemeinen gesunken sind, wird der in Verordnung Nr. 780/229 u. 30. September 1925 auf 2400 RM. für das Jahr festgesetzte Congrua-Satz ab 1. April 1934 vorläufig bis auf weiteres auf jährlich 2160 RM. neu festgesetzt.

Nr. 73. Betätigung von Priestern in politischen Organisationen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß kein Priester von sich aus berechtigt ist, im Rahmen einer politischen Organisation oder in Verbindung mit ihr eine Tätigkeit zu übernehmen, wenn nicht zuvor die erzbischöfliche Behörde befragt und in entsprechender Form verständigend worden ist.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Nr. 74. Lehrgang für den Religionsunterricht an Berufsschulen in Reiffe.

Zur Einführung in die Fragen des R.-U. an den Berufsschulen hält Erzpriester Dohnau-Breslau einen weiteren Lehrgang und zwar:

in Reiffe am Mittwoch, den 11. April von $\frac{1}{2}$ 10 bis $12\frac{1}{2}$ Uhr und von $14\frac{1}{2}$ — $17\frac{1}{2}$ Uhr im Hedwigs-saale.

Die Teilnahme wird sämtlichen H. H. Geistlichen und interessierten Laien-Katecheten dringend empfohlen.

Nr. 75. Wissenschaftlich-praktische Kurse für Seelsorgsgeistliche.

I. Tagungsorte.

1. In Lanban O.L., kath. Vereinshaus, findet der Kursus statt am Mittwoch, den 11. April, und Donnerstag, den 12. April.

Anmeldungen an H. Erzpriester Msgr. Brückner in Görlich.

2. In Ratibor D.S., Kloster der Ursulinen, Zwingerstraße 9, findet der Kursus statt am Mittwoch, den 18. und Donnerstag, den 19. April.
Anmeldungen an H. Erzpriester Wodar; in Pawlau D.S., Post Ratibor Land.
3. In Waldenburg, kath. Vereinshaus, findet der Kursus statt am Montag, den 23. und Dienstag, den 24. April.
Anmeldungen an H. Erzpriester Kunze in Waldenburg-Altwasser.
4. In Reisse D.S., Exerzitienhaus Heiligkreuz, findet der Kursus statt am Montag, den 14. Mai und Dienstag, den 15. Mai.
Anmeldungen an H. Pfarrer Weiser in Köppernig, Kreis Reisse.

II. Bemerkungen.

1. Es werden bei jedem Kursus, der immer um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm. und 3 Uhr nachm. beginnt, behandelt:
 - a) Ausgewählte Fragen aus der Enzyklika „Castingi communi“ in 2 Vorträgen.
 - b) Die Lage der Predigt in der neueren Zeit.
 - c) Aktuelle Fragen der Katechetik.
 - d) Aufbau der Pfarrcaritas.
 - e) Caritas und N.S. Volkswohlfahrt.
 - f) die Mitarbeit des Seelsorgers bei den neuen Formen der staatlichen Jugendertüchtigung (Arbeitsdienstlager, Landhelfer).
 - g) Formen und Aufgaben der kirchlichen Jugend-erziehung.
 Domkapitular Dr. Negwer, Subregens Dr. Namatschi, Pfarrer Schönaier sind Referenten.
2. Die Kosten der Teilnahme an dem Kursus beschränken sich auf die Kosten der Reise, der Verpflegung und evtl. des Nachtquartiers. In Reisse stehen Zimmer im Exerzitienhaus Heiligkreuz zur Verfügung.
3. Die Mahlzeiten können gemeinsam gehalten werden.
4. Die Anmeldungen sind rechtzeitig erforderlich, besonders wegen Bestellung des Mittagessens und des Zimmers.
5. Wenn ein solcher Kursus noch in einer anderen Gegend erwünscht ist, möge bald Antrag an Domkapitular Ferche unter Angabe des Datums und des Tagungsortes gestellt werden.

Nr. 76. Sondertagung über Religion und Seelenleiden in Paderborn.

Der Katholische Akademikerverband veranstaltet in der Zeit vom 10. bis 12. April 1934 seine zehnte unter Leitung des Sanitätsrats Dr. Wilhelm Bergmann, Cleve, stehende Sondertagung über Religion und Seelenleiden in Paderborn.

Tagessordnung:

- Montag, den 9. April,
20 Uhr: Empfangsabend im Westfälischen Hof, Westernstraße 29.
- Dienstag, den 10. April,
8 Uhr: Hl. Messe zur Anrufung des hl. Geistes im Leonovikt.
9 Uhr: Einleitungsvortrag des Tagungsleiters Sanitätsrat Dr. Wilhelm Bergmann, Cleve.
10 Uhr: P. Heinrich Christmann O. P., Walberberg: Die Metaphysik der Geschlechter in religiöser Auffassung.
11 Uhr: Privatdozent DDr. Werner Schölgen, Bonn: Seelsorgerische Bedeutung der Gefühlsübertragung.
17 bis 19 Uhr: Aussprache (nur für Teilnehmer).
20 Uhr: Professor Dr. Fuchs, Paderborn: Lichtbildervortrag über die Externsteine (als Vorbereitung für den Ausflug am 12. April) im Hörsaal 3 der Erzbischöflichen Akademie.
- Mittwoch, den 11. April,
8 Uhr: Seelenmesse für die verstorbenen Mitglieder der früheren Tagungen im Leonovikt.
9 Uhr: Obermedizinalrat Dr. Herntes, Direktor der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Eifelborn bei Lippstadt: Die perversen Triebrichtungen und ihre Bedeutung für den Seelsorger.
10 Uhr: Dr. Kopp, Oberarzt an der deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München: Die ärztliche Beurteilung der perversen Triebrichtungen in ihrer Bedeutung für den Seelsorger.
11 Uhr: Dr. med. Heinrich van Akeren, Cleve: Die christliche Eheauffassung und die Gegenbewegung.
17 bis 19 Uhr: Aussprache (nur für Teilnehmer).
20 Uhr: Abendunterhaltung im Westfälischen Hof.
- Donnerstag, den 12. April,
9 Uhr: Prälat Dechant Dr. August Stumpf, Karlsruhe: Zur Psychologie der Eattenwahl vom religiösen Standpunkt aus.
10 Uhr: P. Alexander Willkoll S. J., Pullach bei München: Aszese und psychische Hygiene.
11 Uhr: Aussprache.
12 Uhr: Schluß der Tagung.
Nachmittags Ausflug mit Autobus nach den Externsteinen.

Geschäftliche Mitteilungen:

1. Sämtliche Vorträge und Beratungen (mit Ausnahme des Lichtbildervortrags) finden im Festsaal des Leonoviktes statt.
2. Die Teilnahme an den Vorträgen unterliegt keiner Beschränkung. Auch Andersgläubige sind dazu eingeladen.
3. Die auf den Namen lautende Teilnehmerkarte, die bis zum 6. April bei der Kanzlei des Katholischen Akademikerverbandes in Köln, Altenbergerstraße 16, zu erhalten ist, kostet

für Mitglieder des Verbandes 4 Mark, für Nichtmitglieder 5 Mark. Die Karten werden nach Eingang des Teilnehmerbetrages von der Kasselei zugesandt (Zahlungsadresse: Katholischer Akademikerverband in Köln, Altenbergerstraße 16, Postcheckkonto Köln 525 17).

4. Spätere Anmeldungen, also nach dem 6. April, können nur noch in Paderborn bei der Tagungskasselei im Leokonvikt entgegengenommen werden. Der Preis für die Teilnehmerkarten erhöht sich um 1 Mark.

5. Tageskarten, die nicht übertragbar sind, werden in Paderborn auf der Tagungskasselei zum Preise von 1.50 Mark für Verbandsmitglieder und 2 Mark für Nichtmitglieder ausgegeben. Karten für einzelne Vorträge kosten 1 Mark.

6. Mündliche Auskunft über Unterkunft und Verpflegung erteilt von Montag, dem 9. April 15 Uhr an die Tagungskasselei im Leokonvikt.

Für alle Teilnehmer, Geistliche wie Laien, besteht Gelegenheit zur Unterkunft und Verpflegung im Leokonvikt. Der Preis für Übernachtung (einschließlich Bedienung) beträgt 1 Mark, für Frühstück und eventuell gewünschten Nachmittagskaffee je 0.50 Mark, für Mittag- und Abendessen je 1 Mark. Zum Essen werden auf Wunsch auch Getränke verabreicht. Damentagen können im Exerzitienhaus Immaculata wohnen und zwar für 3.50 Mark für volle Pension. Für Teilnehmer, die ein Hotel bevorzugen, wird der Westfälische Hof empfohlen. Preise: 3.30 Mark für Unterkunft einschließlich Bedienung; Frühstück einschließlich Bedienung 1 Mark.

Nr. 77. Besonderes Indult betr. Osterkommunion.

Das in den Verordnungen des Fürstbischöflichen Ordinariats vom 16. April 1924, Nr. 751, bekanntgegebene Indult für die Osterkommunion am Karfreitag und Karfreitag bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ist auf weitere 5 Jahre verlängert worden. (Es handelt sich um Indult für solche Gläubige, die zu anderer Zeit schwerlich würden kommen können, so namentlich um Katholiken in besonders diffiziler Diasporagegend.)

Die Prolongation erfolgte durch Reskript der S. Congr. Conc. vom 15. März 1934.

Nr. 78. Kollektensanschreibung für das zweite Vierteljahr 1934.

In den Monaten April, Mai und Juni 1934 sind folgende Kollekten nach ordnungsmäßiger Verkündigung einzeln zu halten, und zwar bei allen heiligen Messen, und unverzüglich abzuliefern:

1. an einem Sonntag im April für den Bau des Priesterseminars;
2. an einem Sonntag im April für die Kirchen-erweiterung in Thomaskirch, Kr. Ohlau, für die Instandsetzung der Kirche in Schönau a. Ratzbach und für andere besonders dringende Anliegen von notleidenden Gemeinden;
3. am 29. April für die katholische Schulorganisation (Schulsonntag);

4. am 6. Mai die Caritasopferwoche;
5. an einem Sonntag im Mai für den Kapellenbau in Küstern, Kr. Biegnitz, für die Instandsetzung der Kirche in EASTERHAUSEN, Kr. Striegau, und für andere besonders dringende Anliegen von notleidenden Gemeinden;
6. an einem Sonntag im Mai für den Fidorverein und die katholischen Auslandsdeutschen;
7. am 3. Juni für die geistlichen Bildungsanstalten (Theologen Sonntag);
8. an einem Sonntag im Juni für die katholische Kinderhorte;
9. an einem Sonntag im Juni für die Instandsetzung der Kirche in Deutmannsdorf, Kr. Löwenberg, für den Erwerb eines Kirchbauplatzes in Luckau (Niederlausitz) und für andere besonders dringende Anliegen von notleidenden Gemeinden;

In allen Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst sind sämtliche Kollekten zu halten, Befreiungsgesuchen kann nicht entsprochen werden.

Auch in Kloster- und Anstaltskirchen, sowie bei Schülertagesdiensten sind sämtliche Kollekten zu halten.

Die Kollekten sind nur für die Kirchengemeinden als Unterstützung für den auf sie entfallenden Bauanteil bewilligt und dürfen unter keinen Umständen zur Entlastung des Patronats dienen.

Ablieferung der Kollekten.

1. Die Herren Pfarrer liefern nur an den zuständigen Erzpriester ab, nicht an die Erzbistums-kasse;
2. die Herren Erzpriester liefern spätestens am 20. Juli 1934 die gesammelten Kollekten an die Erzbistums-kasse ab (Postcheckkonto Breslau Nr. 15 20).
3. Jeder der Herren Erzpriester bekommt im Laufe des April ein vorgedrucktes Kollekten-formular in doppelter Ausfertigung. Beide Exemplare sind auszufüllen; eins bleibt bei den Archipresbyteratsakten, das andere geht an die Erzbistums-kasse.

Nr. 79. Katholische Aktion und Zeitschrift „Kirche im Volk“.

Für die Förderer der Katholischen Aktion wird von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf die Monatschrift „Kirche im Volk“ herausgegeben. Es ist unser dringender Wunsch, daß diese Zeitschrift in möglichst viele katholische Familien Eingang findet.

Wir ersuchen darum die hochw. Herren Pfarrer, die Verbreitung von „Kirche im Volk“ in ihrer Pfarrei zu fördern und mit der Werbung und Zustellung eine vertrauenswürdige Person zu beauftragen.

Nr. 80. Feste und Feiern im Kreislauf des Jahres.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle für die Katholische Aktion hat durch ihre Beratungsstelle ein Schriftchen herausgegeben „Feste und Feiern im Kreislauf des Jahres“. Es liegt dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes bei. Wir machen die Seelsorger auf das Schriftchen aufmerksam. Es wird eine sehr brauchbare Stütze bei der Auswahl geeigneter Spiele und sonstiger Gestaltungshilfen sein und zur Durchführung von Gemeinschaftsabenden, Festen und Feiern gute Dienste leisten.

Nr. 81. Ernennungen.

1. Kreisvikar Nikolaus Kurz in Gleiwitz (neben seinen Obliegenheiten als Gaupräsident des Kath. Jungmännerverbandes in Oberschlesien zugleich) ernannt zum Bezirkspräsident der katholischen Arbeitervereine für die Bezirke Beuthen — Cosel D.S. — Gleiwitz — Groß Strehlitz — Oppeln — Ratibor.

2. Domkapitular Dr. Waldemar Otte ernannt zum Diözesan-Exerzitien-Direktor des Erzbistums.

Nr. 82. Versetzungen und Anstellungen.

Neupriester Hugo Springer in Buschne als Kaplan in Comprachtshütz.

Pfarrer Heinrich Kube in Abendorf, Kr. Landeshut Schles., als Pfarrer in Klein Helmsdorf.

Pfarrer Ferdinand v. Brondzyski in Ruhnern zugleich als Pfarradministrator in Beckern.

P. Alfons Wolf S. J. in Mittelschne als Kuratus an der Herz-Jesu-Kirche in Beuthen D.S.

Erzpriester Roman Kubis in Michelsdorf zugleich als Pfarradministrator in Glausche.

Neupriester Kurt Nowak in Reisse als Kaplan in Striegau.

Neupriester Ehrenhold Lex in Ratibor als Kaplan in Mühlbock.

Neupriester Alois Groß in Laband als Kaplan bei Corpus Christi in Niechowitz.

Kaplan Paul Frank in Mühlbock als Kaplan in Steinan D.S.

Kaplan Karl Rogier in Gleiwitz als Kaplan in Peiskretscham.

Kaplan Alfons Kuczera in Peiskretscham als Kaplan in Gleiwitz, Hl. Familie.

Kaplan Engelbert Henczyca in Niechowitz als Kaplan in Volko.

Kaplan Gerhard Steuer in Schomberg als Kaplan in Guben.

Kaplan Paul Rogur in Guben als Kaplan in Beuthen D.S., St. Hyacinth.

Kuratus Willibald Fruntke in Hernsdorf als Kuratus in Kohnfurt.

Kaplan Helmut Rupprich in Zülz als Kaplan in Schomberg.

Neupriester Alfons Smaczny in Peiskretscham als Kaplan in Zülz.

Caritasdirektor Siegfried Schultheiß in Ratibor als Pfarrer in Ramenz (Schles.).

Nr. 83. Todesfälle im Diözesanklerus.

6. Richard Sawlitzki, Pfarrer in Glausche, † den 7. März.

7. Hugo Schuster, Spiritual im Eb. Theologenkongress in Breslau, † den 19. März.

Nr. 84. Erledigte Pfarrei.

Die Pfarrei Glausche, Archipresbyterat Ramslau. Freie Eb. Kollatur.

Notificatio.

Rev. Dnus parochus militaris Dr. Georgius Hoinka, postquam ad oboedientiam canonicam rediit, ad celebrandum SS. Missae sacrificium denuo admissus est.

Wratislaviae, die 8. Martii 1934.

Vicariatus Archiepiscopi Generalis.

Literarisches.

Empfehlenswerte Neuerscheinungen.

1. Ewige Jahresuhr, Deutscher Sternarten-Kalender. Lehrmittel für Religion, Geschichte, Heimatkunde, Astronomie. Zeitsinnbildungs-, Ordnungs-, Erinnerungs- und Unterhaltungsmittel. Von Studiendirektor H. Brinkmann. Pädagogischer Verlag H. Schroedel, Halle (Saale). Preis: 1. Große Schulausgabe, 70×75 cm, Modellierbogen 1,25 RM., fertig montiert

2,— RM. II. Kleine Handausgabe, 35×37½ cm, Modellierbogen 0,30 RM., fertig montiert 1,— RM.

Der in der Schulabteilung der Regierung zu Erfurt tätige Studiendirektor Brinkmann hat obigen „Ewige Jahresuhr“ benannten verstellbaren Wandkalender herausgegeben, der belehrenden, erziehlischen, unterhaltenden und praktischen Wert besitzt und sich als Lehrmittel für den Religions-, Geschichts- und Astronomie-Unterricht eignet. Er wird in gleicher Weise in Schule und Haus, nicht zuletzt im Amtszimmer des Pfarrers, gute Dienste leisten.

2. Oster-Predigten über den Glauben. Im Anschluß an die Sonntagsevangeliien nach der Heiligen Schrift.

Von P. Dr. Bertrand Gimolong O.F.M. 47 Seiten. 1934. Antonius-Verlag, Breslau 10-Carlowitz. Preis brosch. RM. 0,90.

3. Mai-Predigten. Von P. Dr. Patrizius Herzog O. F. M. 79 Seiten. 1934. Antonius-Verlag, Breslau 10-Carlowitz, Preis brosch. RM. 1,50.

4. Katholisch-konservatives Erbgut. Eine Auslese für die Gegenwart. Herausgegeben von Emil Ritter. Mit einem Geleitwort von Abt Ildefons Hertwegen O. S. B. 8° (XVI u. 414 S.) Freiburg im Breisgau 1934, Herder. Geheftet 3,80 RM., in Leinen 5,20 RM.

Erzbischöfliches Ordinariat.

J. A.:

Blaeschke.

Lukaszczyk.

Hierzu eine Beilage: Feste und Fekern im Kreislauf des Jahres.

